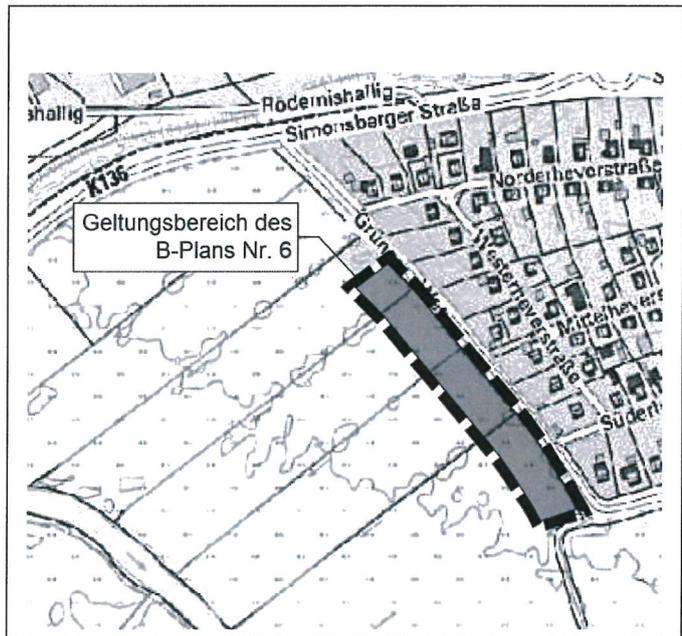

Gemeinde Südermarsch

Bebauungsplan Nr. 6

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: Gemeinde Südermarsch
Kreis Nordfriesland

Planung: Büro O L A F

Inhaber: Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
E-Mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer

Stand: Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	3
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
1.4 Verfahren.....	4
1.5 Stadt-Umland-Kooperation	4
1.6 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	4
1.7 Planungsalternativen.....	5
2 Städtebauliche Ausgangssituation	5
2.1 Umgebung des Plangebietes	5
2.2 Erschließung	5
2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft	5
3 Inhalte des Planes	5
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	5
3.2 Flächenbilanz	6
3.3 Bauflächen	6
3.3.1 Art der baulichen Nutzung.....	6
3.3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	6
3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7
3.3.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	7
3.3.5 Ein- bzw. Ausfahrten, Anschluss an die Verkehrsfläche.....	7
3.3.6 Örtliche Bauvorschriften	7
3.4 Verkehrserschließung	8
3.5 Technische Ver- und Entsorgung	8
3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung	8
3.5.2 Elektroenergie- und Erdgasversorgung.....	9
3.5.3 Glasfaseranschluss	9
3.5.4 Löschwasser	9
3.5.5 Müllentsorgung.....	9
3.6 Immissionsschutz.....	10
3.7 Bodenschutz	11
3.8 Grünplanung, Natur und Landschaft	11
3.9 Hinweise	11
Bodendenkmalpflege.....	11
4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	11
5 Kosten der Planrealisierung	12
UMWELTBERICHT (TEIL B)	13
1 Einleitung	13
2 Inhalt und Ziele	13
2.1 Angaben zum Standort	13
2.2 Art und Umfang des Vorhabens	13
2.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung	14
3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
3.1 Landesentwicklungsplan.....	14
3.2 Regionalplan	14
3.3 Landschaftsprogramm	14
3.4 Landschaftsrahmenplan	14
3.5 Flächennutzungsplan.....	14
3.6 Landschaftsplan.....	14
3.7 Schutzgebiete und Biotopverbund	15



3.8	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.....	15
3.9	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	15
4	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..	16
4.1	Schutzgut Fläche und Boden	16
4.2	Schutzgut Wasser	16
4.3	Schutzgut Klima / Luft.....	17
4.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
4.4.1	Biotop- und Lebensräume	17
4.4.2	Gesetzlich geschützte Biotop-	18
4.4.3	Schutzgebiete.....	18
4.4.4	Flora und Fauna	18
4.4.5	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens	18
4.5	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	21
4.6	Schutzgut Landschaft.....	21
4.7	Schutzgut Mensch	22
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
4.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
4.10	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	23
4.11	Wechselwirkungen/Kumulierungen	23
5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	24
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	24
6.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	24
6.1.1	Fläche und Boden	25
6.1.2	Wasser	25
6.1.3	Arten und Lebensgemeinschaften	25
6.1.4	Landschaftsbild	26
6.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	26
6.3	Bilanzierung	26
6.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	27
6.4.1	Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	27
6.4.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	28
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	29
8	Zusätzliche Angaben	30
8.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	30
8.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	30
8.3	Referenzliste der Quellen	30
9	Zusammenfassung.....	31



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Südermarsch beabsichtigt die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet südwestlich der Straße „Grüner Weg“. Der Aufstellungsbeschlusses wurde am 15.03.2021 gefasst.

Anlass der Planung für die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Aktivierung einer Fläche zur Schaffung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf, um einheimischen Bauwilligen Baugrundstücke anbieten zu können. Die Gemeinde Südermarsch ist Eigentümerin der Fläche. Dadurch ist die Vergabe der Grundstücke an einheimische Bauwillige gesichert.

Durch den Bebauungsplan sollen Bauflächen für maximal 7 WE entsprechend des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geschaffen werden.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 hat eine Größe von ca. 8389 m² und befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Husum, westlich der Straße „Grüner Weg“ und der Fischersiedlung, südlich der Simonsberger Straße (K 136) und östlich der Kläranlage Husum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst teilweise die Flurstücke 20, 21, 22 und 23 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Südermarsch.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVObI. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)



- Satzungen der Gemeinde Südermarsch, einschl. Hauptsatzung und Beschlüsse der Gemeindevertretung
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Dezember 2021 (GVObI. S. 1422).

1.4 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1.Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

1.5 Stadt-Umland-Kooperation

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die zentralen Orte. Nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 nimmt die Gemeinde Südermarsch keine zentralörtliche Funktion ein. Die Gemeinde liegt im Umkreis des Mittelzentrums Husum. Es besteht ein Abstimmungs- und Koordinationserfordernis bei der Ausweisung von neuen Wohnbauflächen. Im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südermarsch hat die Stadt Husum ihre Zustimmung zur Realisierung von 7 WE gegeben.

Im Rahmen eines Gebietsänderungsvertrages aus dem Jahr 2004 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Südermarsch wurde vereinbart, dass östlich der Kläranlage ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen darf. Mit dem eingeschränkten Gewerbegebiet kann der Lärmschutz für die Wohnbebauung westlich des Grünen Weges gewährleistet werden. Für die Stadt Husum sind damit Beeinträchtigungen der baulichen Entwicklungen südöstlich der L 244 verbunden.

1.6 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Gemeinden in den ländlichen Räumen, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, können im Zeitraum 2020 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen in einem Umfang von bis zu 10 % bauen. Die Gemeinde Südermarsch hatte am Stichtag 31.12.2020 laut Statistikamt Nord einen Wohnungsbestand von 73 Wohnungen. Für den Zeitraum 2020 bis 2030 dürfen folglich 7 Wohneinheiten umgesetzt werden.

Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Südermarsch 2036	
Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden 2020	73
Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis 2036 gem. LEP (10 %):	7
Verbleibender Entwicklungsrahmen 2020 bis 2036	7



Die aktuelle Planung, 7 Wohneinheiten zu realisieren, liegt somit innerhalb dieses wohnbaulichen Entwicklungsrahmens.

1.7 Planungsalternativen

Im Flächennutzungsplan wurden die Planungsalternativen zur Ausweisung von Wohnbauflächen geprüft. Die Fläche westlich des Grünen Weges hat sich aus städtebaulicher Sicht als die praktikabelste Variante herausgestellt.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich der Husumer „Fischersiedlung“ die 1957 in das Husumer Stadtgebiet als reines Wohnquartier eingemeindet wurde. Die Bebauung westlich Straße „Grüner Weg“ gehört zur Gemeinde Südermarsch und wird auch über die Straße „Grüner Weg“ erschlossen. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Gasdruckstation. An der nordwestlichen Seite des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen, die an der „Simonsberger“ Straße – K 136 anschließen. Weiter östlich befindet sich die Kreisstraße K 138.

Direkt westlich des Plangebiets befindet sich der „Dammkoogsielzug“ (großer Sielzug) und südlich des Gebietes befindet sich der „Rödemisser Sielzug“ (kleiner Sielzug). In ca. 400 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich die Kläranlage Husum.

Der Geltungsbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

2.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Straße „Grüner Weg“ aus, die sowohl im Norden an die „Simonsberger Straße“ (K 136) und im Osten an die Straße „Lagedeich“ angeschlossen ist.

2.3 Grünflächen, Natur und Landschaft

Im Plangebiet verläuft entlang eines Parzellengrabens eine Pappelreihe. Die Parzellengräben sind teilweise mit Weiden bewachsen. Entlang der Straße „Grüner Weg“ läuft eine Reihe von angepflanzten Bäumen.

3 Inhalte des Planes

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Die Gemeinde Südermarsch beträgt eine Gesamtfläche von ca. 3.023 ha. und eine Einwohnerzahl von 143 (Stand: 31.12.2020). Das Gemeindegebiet besteht historisch weitgehend aus einzelnen Hofstellen für die Landwirtschaft. Die Umgebung des Plangebietes ist dadurch durch ausgedehnte intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die Wohnbebauung soll an die bereits bestehende Bebauung nördlich und östlich des Grünen Weges anschließen. Es erfolgt wie in diesen



anschließenden Siedlungsbereichen eine straßenbegleitende Bebauung mit Einfamilienhäusern. Die vorhandene Erschließung des Grünen Weges wird genutzt.

3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz

BauGB	Flächenart	Fläche
§ 5 (2) Nr. 1	Wohnbaufläche Gesamtfläche	4.925,8 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsflächen	1.526,5 m ²
§ 9 (1) Nr.20	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	789 m ²
§ 9 (1) Nr. 15	Grünfläche (öffentlich und privat)	1.147,7 m ²
	Geltungsbereichsfläche	8.389 m ²

3.3 Bauflächen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Plangebiets werden gem. § 5 Abs. 2 Nr.1 und § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig sind, da sie dem Gebietscharakter der angrenzenden Wohngebiete widersprechen und weil vorrangig Wohnraum, für den Eigenbedarf geschaffen werden soll. Im allgemeinen Wohngebiet sind damit zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf max. 8,50 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße „Grüner Weg“.

Aus städtebaulicher Sicht wird für eine zurückhaltende Bebauung am westlichen Ortsrand ein Vollgeschoss festgesetzt. Damit auch keine durchgehende Fassadenansicht vom Erdgeschoss zum Dachgeschoss möglich wird, sind Staffelgeschosse ausgeschlossen. Zusätzlich wird eine Traufhöhe von 3,5 m festgesetzt.



Aufgrund der verhältnismäßig tiefen Lage des Ursprungsgelände könnte das Plangebiet bei einem starkem Hochwasserereignis überflutet werden. Die vorhandenen Geländehöhen liegen bei ca. 0,0 bis 1,0 NHN. Die Wasserstände haben in jüngerer Vergangenheit im Hochwasserfall Werte von +4,45 m PN entsprechend -0,55 m NHN und höher betragen. Im B-Plan wird eine zulässige Auffüllung des Geländes auf mindestens + 1,0 m NHN festgesetzt.

Die Sockelhöhe der Gebäude darf max. 0,3 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Oberkante der Fahrbahnmitte, liegen.

3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Der Bebauungsentwurf setzt eine eingeschossige Bebauung mit Einzelhäusern in offener Bauweise vor. Dieses entspricht dem Siedlungsbild der östlich gelegenen "Fischersiedlung". Zu den rückwärtigen und äußeren Grundstücksgrenzen des Plangebiets werden die Baugrenzen in einem Abstand von 3 m festgesetzt. Den zukünftigen Grundstückseigentümern soll damit ein möglichst großer Spielraum und Flexibilität hinsichtlich der Anordnung ihrer Wohngebäude gegeben werden.

Die angestrebten Grundstücksgrößen liegen zwischen 800 und 970 m². Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ von 0,30 soll eine ausreichende Bebaubarkeit der Flächen gewährleisten, um damit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu dienen und den dörflichen Charakter zu erhalten.

3.3.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Im Rahmen der zulässigen Überschreitung der GRZ sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) mit ihren Zufahrten auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Garagen einschließlich Nebenräume sind bis zu 50 m² Grundfläche zulässig.

3.3.5 Ein- bzw. Ausfahrten, Anschluss an die Verkehrsfläche

Es ist maximal eine Zufahrt je Baugrundstück von der Erschließungsstraße aus mit einer Zufahrtsbreite von maximal 4,00 m zulässig. Im Bereich der Zufahrten wird der Parzellengraben entlang des Grünen Weges verrohrt.

3.3.6 Örtliche Bauvorschriften

Die Bebauung im Plangebiet soll sich an dem Erscheinungsbild der "Fischersiedlung" und der Bebauung nördlich des Grünen Weges gestalterisch anlehnen. In der Farbgebung der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung lehnt sich die Gemeinde an die vorherrschenden Farbtöne der äußeren Gebäudehülle im Gemeindegebiet an. Aus diesem Grund werden folgende gestalterische Vorschriften erlassen.

Dachgestaltung

Dächer sind als Walm-, Krüppelwalm, und Satteldächer mit einer Neigung von 21° - 51° zulässig. Als Dacheindeckung sind Dachpfannen oder Dachziegel in den Farben rot, braun, anthrazit zulässig.



Außenwände

Für die Außenwände sind rotes und weißes Verblendmauerwerk zulässig. Diese Fassadengestaltung ist die

Gestaltung der Vorgartenbereiche:

Aus ökologischen Gesichtspunkten, Gründen des Boden-, Wasser- und Klimaschutzes, aber auch um negative Auswirkungen auf das dörfliche Erscheinungsbild zu verhindern, möchte die Gemeinde die Gestaltung der Vorgärten steuern. Vorgartenbereiche im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Räume zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen und der privaten Verkehrsflächen und straßenzugewandten Gebäudekanten. Die Vorgartenbereiche sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnung (z.B. Kies) ist nur bis zu einem Flächenanteil von 20% des Vorgartens zulässig. Zugänge für die Anlagen des ruhenden Verkehrs sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Flächenversiegelungen:

Um den Grad der Versiegelung weitgehend zu minimieren, setzt die Gemeinde fest, dass auf den privat genutzten Grundstücksflächen Zufahrten und Stellplätze im versickerungsfähigen Aufbau herzustellen sind.

Ordnungswidrigkeiten:

Um Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften mittels eines Bußgeldes ahnden zu können, wird unter dem Punkt Ordnungswidrigkeiten auf eine Bußgeldvorschrift hingewiesen. Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften der gestalterischen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

3.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die Straße „Grüner Weg“ erschlossen. Es sind für die einzelnen Zufahrten Überwegungen des vorhandenen straßenbegleitenden Grabens herzustellen.

3.5 Technische Ver- und Entsorgung

3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Für die Schmutzwasserentsorgung des Bebauungsplans Nr. 1 besteht ein Vertrag zur Schmutzwasserentsorgung mit den Stadtwerken Husum. Für den B-Plan Nr. 6 müsste die vertragliche Vereinbarung entsprechend erweitert werden, so dass die Schmutzwasserentsorgung



mit an das Husumer Schmutzwassernetz Netz angeschlossen werden kann.

Die Trinkwasserversorgung soll zukünftig über das Husumer Trinkwassernetz erfolgen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in die Parzellengräben eingeleitet, die in den westlich und südwestlich gelegenen Sielzug entwässern.

Die aktuelle Funktion der vorhandenen Entwässerungsgräben soll durch eine offene Entwässerung beibehalten werden. Der Erhalt der Parzellengräben wird im B-Plan festgesetzt.

Im Rahmen der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird festgestellt, dass bei einer versickerungsfähigen Versiegelung der Verkehrsflächen auf den Grundstücken, einer Einleitung der Oberflächenwässer in die vorhandenen Parzellengräben und bei der Anlage eines zusätzlichen Stauraumes am Rödemisser Sielzug keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Am Rödemisser Sielzug wird auf dem Flurstück 23 ein zusätzlicher Stauraum mit einem Volumen von 430 m³ geschaffen.

3.5.2 Elektroenergie- und Erdgasversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über das Netz der SH Netz AG.

3.5.3 Glasfaseranschluss

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen werden Leitungen für einen Breitbandanschluss verlegt.

3.5.4 Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Südermarsch. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es soll geprüft werden, ob Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Grüne Weg so ausgebaut, dass für Feuerwehrfahrzeuge ein ungehinderter Einsatz möglich ist.

3.5.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.



3.6 Immissionsschutz

Das Plangebiet befindet sich 400 m entfernt von der Kläranlage Husum. In einer Geruchsprognose zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Orientierende Geruchsimmissionsprognose für den Bereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Husum, argumet, Arbeitsgemeinschaft für Umweltmeteorologie und Luftreinhaltung, S.18) wird folgende Einschätzung abgegeben.

„Nach einer Überprüfung des 2006 Geruchsgutachtens, dass seinerzeit im Rahmen der 33.Änderung des FNP entstand, wird gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (1) als erhebliche Belästigung zu bewerten, wenn die Gesamtbelastung in Wohn-/Mischgebieten 0,10 bzw.10% Geruchsstundenhäufigkeit entspricht. Dabei ergab sich, dass bei mittlere Geruchsemissionen eine Häufigkeit von höchstens 2% in der Jahresstunden entstehen. Bei minimale Geruchsemissionen die Geruchstunden in Prozent der Jahresstunden ist 1% Geruchsstundenhäufigkeit. Von einer Anlage ausgehende Geruchszusatzbelastung von 1% ist die Geruchsstundenhäufigkeit als irrelevant zu bewerten. Darüber hinaus bei einem durchschnittlichen Prozent von 1,5% kann die Geruchsbelastung als irrelevant bewertet werden. Zusätzlich, die Seitenlänge bei weitgehend Geruchsbelastung eines Beurteilungsgebietes beträgt i.d.R. 250 m. Das Plangebiet befindet sich in einem 150m zusätzlichem Abstand von der Kläranlage Husum und somit überschreitet den minimalen grenzwertigen Abstand der Geruchsimmissionssituation.“

Auf dem Klärwerksgelände steht eine Windkraftanlage. Im Schalltechnischen Messbericht vom 02.04.2010, der durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde wird festgestellt, das „die in Anlage 11 dargestellten erneuten Schallausbreitungsberechnungen ohne Sicherheitszuschlag und unter Ansatz des in Anlage 9.1 dargestellten gemessenen Oktavspektrums zeigen, dass die Geräusche der WEA an diesem Immissionsorten bei Betrieb mit 1.300 kW und einem Schalleistungspegel von 100,4 dB(A) die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 (Wohnbebauung östlich Grüner Weg) und IO3 jeweils um 10 dB unterschreiten. Die Geräusche sind damit irrelevant im Sinne des Erlasses /10/.“(Schalltechnischer Messbericht S. 33)

Da die zukünftige Wohnbebauung des B-Plans Nr. 6 nur ca. 50 m westlich des Immissionsortes IO 1 liegt, ist davon auszugehen, dass auch hier noch die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass die von den Stadtwerken am 02.03.2010 angezeigte reduzierte Nennleistung von 1.330 kW in den Nachtstunden von 22:00-06:00 Uhr eingehalten wird.

In dem in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wird östlich der Kläranlage eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Südermarsch aus dem Jahr 2004 wurde vereinbart, dass die gewerblichen Bauflächen östlich der Kläranlage nur als ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden dürfen. Damit kann mit den entsprechenden Festsetzungen der Lärmschutz für die Wohnbebauung am Grünen Weg gewährleistet werden.



3.7 Bodenschutz

Kenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen nach Bundesbodenschutzgesetz liegen zum derzeitigen Stand der Kenntnis im Gebiet nicht vor.

3.8 Grünplanung, Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet. Der durch das Planvorhaben verursachte Eingriff in den Naturhaushalt sowie die einzelnen Schutzgüter wird zusammen mit den hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung beschrieben. Eine Ausgleichsfläche als Eingrünung nach Westen hin ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

3.9 Hinweise

Bodendenkmalpflege

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter den vorhandenen Hochwasserschutzanlagen nicht gegeben. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als



erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern können.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten.

Die genaue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr.6 der Gemeinde Südermarsch. Die mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 6 vorbereiteten Eingriffe sollen zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches durch die Anlage einer Feldhecke an der westlichen Geltungsbereichsgrenze ausgeglichen werden.

Der weitere Kompensationsbedarf wird über ein Ausgleichsfläche nördlich des Rödemisser Sielzuges auf dem Flurstück 23 der Flur 1 abgegolten.

5 Kosten der Planrealisierung

Die Kosten der Planrealisierung trägt die Gemeinde Südermarsch.



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Südermarsch. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

2 Inhalt und Ziele

Die Gemeinde Südermarsch plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 die Aktivierung einer Fläche zur Schaffung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf, um einheimischen Bauwilligen Baugrundstücke anbieten zu können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt, in dem ein allgemeines Wohngebiet für maximal 7 Wohneinheiten ausgewiesen wird.

2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Südermarsch in der offenen Marsch. Nordwestlich fällt der Blick auf die Speicher des Husumer Hafens, ansonsten in die freie Marschlandschaft, die von landwirtschaftlichen Flächen geprägt ist, vorwiegend von Grünland.

Westlich liegt die Kläranlage Husum. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Gasdruckstation. Im Nordosten grenzt das zukünftige Baugebiet an die Straße „Grüner Weg“, daran schließt sich ein Wohngebiet des Husumer Stadtgebietes an – die „Fischersiedlung“. Die Bodenverhältnisse sind feucht aufgrund des Marschbodens und dem hohen Grundwasserstand.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von 8.389 m². Es dient der Schaffung von Wohnbauflächen für 7 Wohneinheiten für den örtlichen Bedarf, um einheimischen Bauwilligen Baugrundstücke anbieten zu können. Die Gemeinde Südermarsch ist Eigentümerin der Fläche.

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,30 bei einer geplanten Grundstücksgröße von 800 bis 970 m². Die Erschließung und Versorgung erfolgt über den „Grünen Weg“. Die Grundstücke werden zum Teil durch Parzellengräben voneinander getrennt. Diese werden weiterhin offen gehalten und dienen der Entwässerung der Grundstücke.

Der den „Grünen Weg“ begleitende Graben bleibt erhalten. Zur Erschließung der Grundstücke ist jeweils eine Zufahrt in einer Breite von max. 4 m zulässig. Dazu muss der Graben in diesen Bereichen verrohrt werden.



An den Gräben stehen stellenweise Gehölze, die zum Teil entfernt werden. An der Südwestseite des Baugebiets wird innerhalb des Plangebietes zur Eingrünung des neuen Ortsrandes eine 5 m breiter Gehölzstreifen angelegt.

Die am Grünen Weg vorhandenen Straßenbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

2.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung

Durch die Bebauung wird eine Fläche von 1.477,74 m² versiegelt.

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Biotope und Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.

Einzelne Gehölze werden beseitigt.

Das Landschaftsbild wird durch die zusätzlichen Gebäude verändert. Durch die festgesetzte Eingrünung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan von 2010 liegt die Südermarsch im 10-km-Umkreis um das Mittelzentrum Husum im ländlichen Raum. Der Raum ist weiterhin als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt, sowie als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.

3.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan von 2002 ist das Plangebiet Stadt- und Umlandbereich von ländlichen Räumen.

3.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 gibt es keine Ziele und Darstellungen, die speziell für das Plangebiet gelten. Das Plangebiet liegt auf dem Zugweg von Wasservögeln und Larolimikolen.

3.4 Landschaftsrahmenplan

Gemäß aktuellem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V von 2020 liegt das Plangebiet innerhalb des Wiesenvogelbrutgebietes.

3.5 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Südermarsch hat einen Flächennutzungsplan. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.6 Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.



3.7 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan im maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebiet. Mehrere Sielzüge liegen einige hundert Meter weiter westlich und gehören zum Biotopverbundsystem. Weitere Schutzgebiete von europäischer Bedeutung befinden sich 2-3 km weiter westlich im Wattenmeer:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- FFH-Gebiet Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer

3.8 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

In den übergeordneten Planungen ist das Gebiet selbst und ebenfalls die Flächen rund um das Plangebiet als Raum für Tourismus und Erholung dargestellt. Grund dafür ist die weite, offene und typische Marschlandschaft, die hier großräumig erlebbar ist. Der weite Blick wird durch die Speicher von Husum etwas geschmälert, stellt aber sonst einen der wichtigsten charakteristischen und landschaftsbildlich hervorzuhebenden Landschaftsräume im Kreis Nordfriesland dar. Südermarsch mit ihrer typisch flachen Landschaft, Niedermooren und weiten Blickbeziehungen ist einer der an den dünnsten besiedelten Bereiche des nordfriesischen Festlandes.

Durch die geplante Bebauung wird die Charakteristik des Landschaftsraumes nicht wesentlich verändert. Blickbeziehungen werden nicht behindert.

Das Gebiet liegt auf einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich. Da Zugvögel meist in größerer Höhe fliegen und die Flächen des Baugebietes nicht sehr groß sind, ergibt sich hier kein Konflikt.

Insgesamt gesehen widerspricht die Planung nicht den übergeordneten Umweltschutzziele.

3.9 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“



4 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmögliche Luftqualität.

4.1 Schutzgut Fläche und Boden

Im Plangebiet dominiert die Kleimarsch aus marinem bis brackischem Schluff bis Ton über Niedermoortorf und sehr tiefem Talsand. Das Grundwasser steht zeitweise oberhalb von 8 dm unter Flur an, da die gesamte Südermarsch auf Meeresspiegel-Niveau liegt. Zahlreiche Entwässerungsgräben und Sielzüge sind für die Entwässerung des Gebietes zuständig.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind in der Marsch weit verbreitet und von allgemeiner Bedeutung. Geotope oder seltene und geschützte Böden kommen nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist hoch. Durch die geplante Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen kommen wird.

4.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und die für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- oder –gewinnungsgebieten und außerhalb des gefährdeten Grundwasserkörpers des Stadtgebietes Husum.

Der Grundwasserstand ist hoch, da die gesamte Südermarsch auf Meeresspiegel-Niveau liegt. Die Entwässerung erfolgt über Parzellengräben und Sielzüge in Richtung Westen.

Bewertung und Prognose

Insgesamt ist Schutzgut Wasser im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der geplanten Nutzung ist eine Teilversiegelung des Baugebietes erforderlich. Das Niederschlagswasser soll in die vorhandenen Gräben geleitet werden, so dass es zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers in der Umgebung kommt.



Der Graben am Grünen Weg muss für die Zufahrten zu den Grundstücken auf 7 Teilabschnitten verrohrt werden. Dies führt zu Beeinträchtigungen des Grabens als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (vgl. Kap. 4.4).

4.3 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima

Der Kreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimakeils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet, welches durch folgende Merkmale eines typisch atlantisch geprägten Klimas gekennzeichnet ist: Dies ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen.

Lokalklima

Grünflächen und Gehölze haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Lokalklima, da die Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und sich die Luft nicht so stark aufheizt, wie auf versiegelten Flächen. Dies ist auf die Verdunstungsleistungen der Vegetation zurückzuführen. Durch die zukünftige Bebauung wird das Plangebiet zu ca. 45% überbaut und versiegelt.

Bewertung und Prognose

Das Plangebiet ist relativ klein, so dass die zusätzlichen Versiegelungen nur zu geringen Beeinträchtigungen des Lokalklimas führen. Im Westen des Plangebietes werden neue Gehölze angepflanzt, die einen positiven Effekt auf das Lokalklima haben. Insgesamt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft.

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Südermarsch, die in weiten Teilen nur wenig über dem Meeresspiegel liegt. Der größte Teil der Flächen wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die einzelnen landwirtschaftlichen Schläge werden durch ein engmaschiges Grabennetz bzw. Sielzüge so weit wie möglich entwässert. Die Marsch ist weitgehend gehölzfrei. Lediglich einzelne bauliche Anlagen wie die Gasdruckstation nördlich des Plangebietes und das gut 300 m weiter im südwestlich gelegenen Klärwerk sind mit Gehölzen eingegrünt, und einige wenige Weidengebüsche und Baumreihen bilden die Ausnahme.

Das Baugebiet ragt in die Südermarsch hinein und liegt im Wiesenvogelbrutgebiet sowie in der Moorfroschkulisse.

4.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GYy)

Die Grünländer im Bereich des Plangebietes stellen sich als artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland dar, die zur Zeit als Weide genutzt werden. Das Grünland im Süden wurde 2015 im Rahmen der Landesweiten Biotopkartierung SH noch als Mesophiles Grünland kartiert. Einzelne Arten weisen zwar auch heute noch darauf hin, aber die Artenzusammensetzung hat sich seitdem verändert.



Zudem gelten heute strengere Kriterien für Wertgrünländer, sodass dieses Grünland nur noch als GYy bezeichnet werden kann. Es wird zur Zeit als Mahdgrünland genutzt.

Sonstiger Graben (FGy)

Die Grundstücke des Plangebietes werden zum Teil durch einen Graben getrennt. Der südlichere ist gerade geräumt worden und dünn mit ruderaler Vegetation bestanden. Der nördlichere ist mit Schilf und anderen Uferpflanzen bestanden.

Baumreihe aus heimischen Laubbäumen

Zwischen den Flurstücken 20 und 21 hat sich eine kurze Baumreihe aus Pappeljungaufwuchs entwickelt. Der Gehölzbewuchs wird zur Grabenpflege in regelmäßigen Abständen zurückgeschnitten.

Bewertung und Prognose

Diese im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch die Versiegelung und Umgestaltung der Flächen im Plangebiet gehen die genannten Biotope verloren. Insgesamt kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

4.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das ursprünglich als mesophiles Grünland kartierte geschützte Biotop auf dem Flurstück 23 wurde im Mai 2023 durch das LfU nachkartiert. Dabei wurde festgestellt, dass es sich nicht mehr um ein mesophiles Wertgrünland handelt.

4.4.3 Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft.

4.4.4 Flora und Fauna

Aufgrund der Ortsnähe und der vorhandenen strukturarmen Biotoptypen ist vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Mit seltenen und gefährdeten Arten sowie mit Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen ist hingegen nicht zu rechnen.

4.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)



Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

Im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nur mit wenigen Brutvogelarten zu rechnen. Die Straßenbäume sind noch junge Mehlbeeren ohne Höhlenangebot. An den Gräben stehen einzelne Pappeln als Jungaufwuchs, die regelmäßig im Rahmen der Grabenpflege zurückgeschnitten werden. Die Straßenbäume sollen erhalten bleiben und durch eine Sichtschutzpflanzung um das Plangebiet herum ergänzt werden. Aufgrund der derzeitigen wenigen Gehölze kommen potentiell nur einzelne Gehölzbrüter mit geringen Ansprüchen, wie Rotkehlchen, Amsel und Buchfink vor.

An den Gräben ist – soweit sie nicht frisch geräumt sind – mit Schilfvögeln zu rechnen. Wegen der schmalen Ausprägung der Gräben und des Schilfs werden Arten großflächiger Schilfbereiche sicher ausgeschlossen. Zu erwarten sind allgemein häufige Arten der Röhrichte, inkl. Arten der Ruderalfluren und Säume ohne hohe Ansprüche wie Schilf- und Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaunkönig und Rohrammer.

Auf großflächigen Grünlandflächen ist grundsätzlich westlich und südlich des Plangebietes mit Wiesenvögeln zu rechnen. Limikolen mit besonderen Habitatansprüchen wie Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel oder Bekassine sind aufgrund der Ortsnähe, der Störungsempfindlichkeit und der erforderlichen Weitsichtigkeit hier nicht zu erwarten. Feldlerche, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze haben nicht so hohe Ansprüche an die Feuchtigkeit/Qualität des Grünlandes, jedoch ist die angrenzende Siedlung zu nah für Brutansiedlungen dieser Arten. Vorkommen von Offenlandbrütern können somit sicher ausgeschlossen werden

Das Plangebiet liegt im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich. Da Zugvögel aber meist in großer Höhe fliegen, ist das Wohngebiet nicht für sie relevant, so dass eine Beeinträchtigung für rastende, durchziehende oder überwinterte Vogelarten sicher ausgeschlossen wird.

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Im Plangebiet kommen keine geeigneten Quartierstrukturen für gebäude- und gehölzbewohnende Fledermausarten auf. Auch als potentiell Jagdgebiet ist das Plangebiet nicht von großer



Bedeutung. Die Tiere können in benachbarte Gebiete ausweichen. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine bodenlebenden, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten (Fischotter, Biber, Haselmaus, Waldbirkenmaus) vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Amphibien

Von den geschützten Amphibienarten kann der Moorfrosch als einzige Art potentiell im Plangebiet auftreten. I.d.R bevorzugt er in der Marsch die kleineren Grünlandgräben als Laichgewässer. Ein Vorkommen in den Gräben des Plangebietes kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Fische

Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet kann ein Vorhaben der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung der Arten ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn während der Brutzeit potentielle Brutplätze zerstört werden. Sollten Gehölze beschnitten oder beseitigt werden, ist dies zum Schutz der Gehölzbrüter nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. möglich. Grabenräumungen zur



Vorbereitung der Verrohrungen am straßenbegleitenden Graben sind zum Schutz der potentiell vorkommenden Röhricht- und Saumbrüter nur außerhalb der Brutzeit (01.03.-15.08.) möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da im Plangebiet und in der Umgebung noch ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind und an der Westseite des Plangebietes neue Gehölze entstehen.

Amphibien

Die Sielzüge können potentielle Fortpflanzungsgewässer für den **Moorfrosch** darstellen, obwohl in der Marsch schmalere Grünlandgräben deutlich bevorzugt werden. Nach dem Ablachen verbleiben sie z.T. am und im Gewässer oder wandern in Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenrieder, Röhrichte, Moorbiotope ab, wo sie meist auch überwintern. Die erforderliche Grabenräumung für die Herstellung der Grundstückszufahrten kann zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, Schädigungen der Fortpflanzungsstätten sowie Schädigungen und Tötungen von Individuen (Laich, Larven, Adulte) führen, wenn die Grabenräumung während der Aufenthalts- und Aufzuchszeit des Moorfrosches in den Gräben durchgeführt wird.

Aufgrund des im Vergleich zum Frühjahr/Sommer diffuseren Verteilungsmusters der Art bzw. der vollständigen Immobilität während der Winterruhe ist bei Grabenräumungen im Herbst mit der geringsten Anzahl betroffener Tiere zu rechnen (Klfl 2013). In diesem Zeitraum kann die Gefährdung von Individuen so weit verringert werden, dass das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant erhöht ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Moorfrosch sind Grabenräumungen nur im Herbst von Mitte September bis Mitte November durchzuführen. Dadurch können Tötungen und Störungen von Moorfröschen so weit wie möglich vermieden werden. Die Grünländer, die durch die Planung betroffen sind, stellen keine potentiellen Landlebensräume dar, da sie zu trocken sind. Potentielle Wanderwege des Moorfrosches sind nicht betroffen.

Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur beim Moorfrosch gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Röhricht- und Gehölzbrütern gegeben.

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch die Planung keine europäischen Vogel- und Amphibienarten entsprechend Artikel 1 VRL oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt (vgl. Kap. 6.2). Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben ist als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

4.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rand der Stadt Husum zur weiten, offenen Marschlandschaft hin. Es grenzt an die „Fischersiedlung“ an und ist durch den Grünen Weg erschlossen. Das Plangebiet stellt sich



zurzeit als Teil des großen, naturraumtypischen Grünlandnutzung mit Gräben, Gräben und einer hohen Weitsichtigkeit dar. Bisher ist die westliche Straßenseite des Grünen Weges kaum bebaut. Lediglich eine Gasdruckstation in ca. 60 m Entfernung befindet sich in diesem Bereich.

Bewertung und Prognose

Durch die geplante Bebauung wird die vorhandene Siedlung erweitert, was auch von weitem sichtbar sein wird. Jedoch wird das Baugebiet durch Gehölze eingegrünt und an die vorhandene Siedlung angeschlossen, sodass sich die geplanten Gebäude landschaftstypisch in die Umgebung einfügen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4.7 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Im Plangebiet wird es durch die Intensivierung der Nutzung zu einer Erhöhung des Autoverkehrs kommen. Dies führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Lärmpegels im lokalen Umfeld. Da nicht viele Wohneinheiten geplant sind, wird sich der Verkehr nur geringfügig erhöhen und die Umgebung nur wenig beeinträchtigen.

In einer Entfernung von 400m zum Plangebiet befinden sich die Kläranlage der Stadt Husum. Eine Geruchsprognose hat ergeben, dass die zulässigen Jahresgeruchsstunden nicht überschritten werden.

Auf dem Klärwerksgelände steht eine Windkraftanlage. Im Schalltechnischen Messbericht vom 02.04.2010, der durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde wird festgestellt, dass „die in Anlage 11 dargestellten erneuten Schallausbreitungsberechnungen ohne Sicherheitszuschlag und unter Ansatz des in Anlage 9.1 dargestellten gemessenen Oktavspektrums zeigen, dass die Geräusche der WEA an diesem Immissionsorten bei Betrieb mit 1.300 kW und einem Schallleistungspegel von 100,4 dB(A) die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 (Wohnbebauung östlich Grüner Weg) und IO3 jeweils um 10 dB unterschreiten. Die Geräusche sind damit irrelevant im Sinne des Erlasses /10/.“ (Schalltechnischer Messbericht S. 33)

Da die zukünftige Wohnbebauung des B-Plans Nr. 6 nur ca. 50 m westlich des Immissionsortes IO 1 liegt, ist davon auszugehen, dass auch hier noch die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass die von den Stadtwerken am 02.03.2010 angezeigte reduzierte Nennleistung von 1.330 kW in den Nachtstunden von 22:00-06:00 Uhr eingehalten wird.

Bewertung und Prognose

Die Erhöhungen des Lärmpegels und des Schadstoffausstoßes sind nur lokal wirksam und gering. Der Schall wird durch Gehölzpflanzungen abgepuffert. Großräumig erhöht sich der Verkehr durch die Planung nicht wesentlich, da nur 7 Grundstücke geplant sind. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch können ausgeschlossen werden.



4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes kann somit ausgeschlossen werden.

4.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Bebauung ist nur eine geringfügige Zunahme an Emissionen durch zusätzlichen Verkehr zu erwarten.

Abfälle

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

Abwässer

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Kanalisation des Grünen Weges. Die Kanalisation ist entsprechend zu erweitern und die Übernahme des Schmutzwassers erfolgt bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung durch die Stadtwerke Husum. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers ist zu beantragen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in den Rödemisser Sielzug eingeleitet werden. Dazu soll die aktuelle Funktion der vorhandenen Entwässerungsgräben durch eine offene Entwässerung im Rahmen der Bauleitplanung überprüft und mitberücksichtigt werden.

4.10 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

Die anliegende Gasdruckstation hat genügend Abstand zum Plangebiet, sodass von ihr keine Gefahr für die Bewohner ausgeht.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Es ist vor Nordsee-Hochwasser durch den Landesschutzdeich geschützt, sodass davon keine Gefahr ausgeht.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4.11 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Weitergehende Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig, es kommt jedoch nicht zu zusätzlichen, bisher



nicht betrachteten Wechselwirkungen, welche die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben weiter verstärken.

Kumulationswirkungen durch das Vorhaben mit anderen Planungen sind zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht zu erwarten.

5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von ca. 8.389 m² überplant. Durch Versiegelung geht eine Fläche von ca. 2.027 m² dauerhaft verloren. Wichtige Bodenfunktionen werden somit zerstört. Biotope wie Grünland gehen verloren.

Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Grünland als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. Das aktuelle Orts- und Landschaftsbild wird sich nicht verändern. Es wird zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen kommen.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

6.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Im Plangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,30, so dass maximal eine Fläche von 1.847 m² mit Gebäuden überbaut werden darf. Für Nebenanlagen, wie Garagen, Stellplätze und Zufahrten darf diese Versiegelung um bis zu 50 % überschritten werden. Insgesamt ist eine mögliche Versiegelung im WA von 2.027 m² möglich.

Zudem wird ein Teil des vorhandenen Entwässerungsgrabens entlang des „Grünen Weges“ verrohrt und überbaut, um auf 6 m Breite eine Zufahrt zu den Grundstücken einzurichten. Die Verrohrung wird wahrscheinlich etwas breiter werden, so dass für die Verrohrung eine Versiegelungsfläche von 180 m² berechnet wird.

Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Biotope und Lebensräume gehen verloren oder werden verändert. Die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verändern sich.



Das Grünland im Plangebiet wird durch das Baugebiet vollständig zerstört. Die Entwässerungsgräben bleiben weitgehend für eine offene Entwässerung des Oberflächenwassers erhalten. Nur für die Zufahrten geht an einigen Stellen ein Stück Graben verloren. Die Gräben erhalten einen Randstreifen und sollen naturnah gepflegt werden.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung und Umnutzung verändern.

Tab. 2: Flächenverbrauch durch die Planung

Bezeichnung	Fläche in m ²	Faktor	Zuschlag	Versiegelung in m ²
WA	4.926	0,25	0,5	1.847
Grundstückszufahrten, Überbau Graben	180	1,0		180
Gesamtversiegelung	5.106			2.027

6.1.1 Fläche und Boden

Veränderungen der Flächennutzung sind auf einer Fläche von 4.926 m² für das allgemeine Wohngebiet und ca. 180 m² für die Zufahrten zu den Grundstücken geplant. Diese Flächen ändert sich die Nutzung, sie werden teilweise versiegelt und gehen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Im Boden kommt es zum dauerhaften Verlust diverser Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöosen).

Das Schutzgut Boden ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Der Eingriff ist aufgrund der Flächengröße und der Dauer erheblich und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

6.1.2 Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung verringert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Das anfallende Niederschlagswasser soll lokal versickern, bzw. über die vorhandenen Gräben in den Rödemisser Sielzug eingeleitet werden, so dass es im lokalen Wasserkreislauf nicht verloren geht. Durch diese Maßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Wasser vermindert werden. Nur ein kleiner Teil des Grabens am „Grünen Weg“ geht durch die Zufahrten verloren.

6.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu rechnen. Vorkommen vom Moorfrosch und europäischen Vogelarten sind potentiell möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet kommen nur Lebensräume von allgemeiner Bedeutung vor. Von allgemeiner Bedeutung sind die artenarmen bis mäßig artenreichen Grünländer, Gehölzreihen und Gräben. Die Eingriffe in Lebensräume von allgemeiner Bedeutung werden über die Bilanzierung der Versiegelung berechnet und ausgeglichen.

6.1.4 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Planungen nicht erheblich beeinträchtigt, da das Plangebiet durch eine naturnahe Anpflanzung ortstypisch eingegrünt wird.

6.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gehölzbeseitigungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der europäischen Vögel im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Grabenräumungen für die Anlage von Zufahrten

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Moorfrosch dürfen Grabenräumungen und Baumaßnahmen an den Gräben nur im Herbst von Mitte September bis Mitte November durchgeführt werden. Mit dieser Maßnahme ist gleichzeitig sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Röhrich- und Saumbrütern (Brutzeit 01.03.-15.08.) vermieden werden.

Festsetzung Straßenbäume

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Straßenbäume und eine Baumreihe entlang eines Parzellengrabens zum Erhalt festgesetzt.

Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des versorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. Es wird für eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser gesorgt:

Landschaftsbild

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Landschaftsbildes wird das Plangebiet mit einer freiwachenden Hecke mit einheimischen Gehölzen eingegrünt.

6.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.



Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens in Verhältnis von 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen entwickelt werden. Aufgrund der Lage in der Wiesenvogel- und Moorfroschkulisse und aufgrund der höheren Bedeutung der Gräben als potentieller Moorfroschlebensraum wird hier ein Ausgleichsfaktor von 1,0 festgelegt.

Tab. 3: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor	Kompensationserfordernis in m ²
Boden/Fläche			
Allgemeines Wohngebiet	2.216	1	2.216
Verrohrung + Überbauung Gräben	180	1	180
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/ Fläche in m ²			2.396

6.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

6.4.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Als Kompensation für den Eingriff sowie als Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird an der West- und Südseite auf einer Fläche von 788 m² eine frei wachsende Feldhecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) angelegt und dauerhaft erhalten.

Die Hecke wird dreireihig mit einer Breite von 5,0 m angelegt. Der Reihenabstand beträgt 1 m, beidseitig der Reihen bleibt ein Raum von 1,0 m. Die Pflanzen werden versetzt mit 1,0 m Pflanzabstand gepflanzt. Es werden standortgerechte, einheimische Laubgehölze mit gebietsheimischer Herkunft (Norddeutsches Tiefland) (5-8 Arten) der Arten gepflanzt. Es können folgende Arten gem. Knickschutzverordnung verwendet werden:

Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Grauweide (*Salix cinerea*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec*), Schlehe (*Prunus spinosa*). Pflanzausfälle von mehr als 10 % sind zu ersetzen. Die Anpflanzung ist gegen Wildverbiss (z.B. durch einen Wildschutzzaun) zu schützen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Tab. 4: Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen im Gebiet	Fläche in m ²	Faktor	Kompensationswert in m ²
Gesamtkompensationserfordernis			2.396
Anpflanzung einer Feldhecke	789	1	-789
Rest Kompensationserfordernis			1.607



6.4.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Nach Abzug der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes verbleibt noch ein erforderlicher Kompensationsbedarf von 1.607 m² für den Eingriff in den Boden.

Der Ausgleich für diesen Kompensationsbedarfes wird auf einer 1607 m² großen Fläche auf dem Flurstück 23 der Flur 1 am Rödemisser Sielzug erbracht. Die Fläche ist ein artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland. Sie soll durch entsprechende Bewirtschaftungsauflagen (siehe Vertragsmuster Wertgrünland) zu einem artenreichen, mesophilen Wertgrünland entwickelt werden. Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde Südermarsch.

Vertragsnaturschutz

Erläuterung zum Vertragsmuster „Wertgrünland“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Ziel des Vertrages „Wertgrünland“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Zum Wertgrünland gehören das arten- und strukturreiche Dauergrünland, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, kalkreiche Niedermoorwiesen, landwirtschaftlich genutzte Übergangsmoorflächen, Salzrasen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen. Dieses Vertragsmuster bezieht sich auf das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünland, das einen wesentlichen Teil des Wertgrünlandes darstellt.

Da sich die zu erhaltenen Lebensräume/Biotopie bisher in der Eigenregie der Flächenbewirtschafter entwickelt haben, sollen sich die Vorgaben zur Erhaltung dieser Grünlandtypen an den Grundzügen der bisherigen Flächenbewirtschaftung orientieren (Auflagen siehe unten). Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine gesetzeskonforme Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster „Entwicklungspflege von arten und strukturreichem Dauergrünland“ wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“, „Weidelandschaft Marsch“ und „Grünlandwirtschaft Moor“, angeboten. Das Vertragsmuster „Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland“ ist für Biotopie, die in der gleichnamigen Kulisse liegen, vorgesehen. **Die wichtigsten Auflagen:**
a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland
keine Düngung

Erstes Vertragsjahr:
Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat
Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgut-mischung für Wertgrünlandlebensräume mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung
keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts)

Zweites Vertragsjahr:
Mahd mit Abfuhr (01.05. bis 30.06), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig
keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland)

Drittes bis fünftes Vertragsjahr:
Beweidung (01.05. bis 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.
Nachweide und Pflegemahd zulässig
keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland)

keine Zufütterung auf den Vertragsflächen
jährliche Nutzung durch Beweidung (01.05. bis 31.10.)
oder einmalige Mahd im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.,
Nachweide und Pflegemahd zulässig
PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Variante ohne (N)-Düngung:
keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung

Variante mit Festmist-Düngung:
Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Für a) und b) gilt:
Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2-mal pro Vertragslaufzeit)
Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls
keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe
kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung

Ausgleichszahlung:1*
Das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:
a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland 450 Euro/Hektar²
b) Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland³
Variante ohne (N)-Düngung 295 Euro/Hektar
Variante mit Festmist-Düngung 275 Euro/Hektar.

Vertragsdauer:



b): Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland

Voraussetzung: Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotops „Arten- und strukturreiches Dauergrünland“.

Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;
keine Neuansaat oder Nachsaat
keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.;

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60 %) 2 kein Abzug bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren 3 Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 180,00 €/ ha bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren

Stand 29.03.2022

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 soll ein Baugebiet mit 7 Wohneinheiten entstehen. Mögliche Alternativen zur vorliegenden Planung sind in direkter Umgebung nicht vorhanden.

Die Gemeinde Südermarsch wird überwiegend durch Einzelhoflagen im Außenbereich geprägt. Der einzige Bereich der als Siedlungsschwerpunkt bezeichnet werden kann, ist die Wohnbebauung nördlich des Grünen Weges, die im Siedlungszusammenhang mit der „Fischersiedlung“ auf dem Husumer Stadtgebiet steht. Es wäre hier, im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich, eine Ausweisung südlich und westlich des Grünen Weges möglich. Die westliche Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Südermarsch. Bei den Flächen südlich des Grünen Weges besteht zur Zeit die Einschränkung, dass, sie von der Gemeinde Südermarsch nicht erworben werden können. Eine weitere Wohnbebauung entlang des Grünen Weges wäre für das Landschaftsbild verträglicher, da hier bereits schon eine Bebauung in der Marsch vorhanden ist. In allen anderen Fällen würde erstmalig eine Wohnbebauung in der Marsch stattfinden, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

An der südlichen Ortseinfahrt in das Husumer Stadtgebiet schließt sich entlang der K 137 auf dem Gebiet der Gemeinde Südermarsch eine gewerbliche Baufläche an. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lässt sich hier keine weitere Wohnbebauung ausweisen.

Eine weitere Option der Siedlungserweiterung würde für die Flächen am südlichen Siedlungsrand von Husum, südlich des Lagedeichszielzuges bestehen. Diese Flächen erweisen sich bei genauerer Betrachtung jedoch als ungeeignet, da sie durch die trennende Wirkung des Lagedeichszielzuges sehr schwer oder nur mit sehr hohem Aufwand zu erschließen sind. Aufgrund der Überlastung des Lagedeichszielzuges in seiner Funktion als Hauptentwässerungszielzuges für den südlichen Geestrand und die nördliche Südermarsch, kann es immer wieder zu Überschwemmungen entlang des Gewässers. Eine Bebauung wäre hier somit schon ausgeschlossen.

Die Siedlungsentwicklung würde hier auch erstmalig von der Geest in die Marsch hineinreichen. Es wäre im Vergleich zu der Entwicklung am Grünen Weg ein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild.

Die Flächen südlich der Ortslage der Gemeinde Mildstedt und westlich der Ortslage der Gemeinde Rantrum sind genauso zu bewerten. Hier kommt noch weiteres Kriterium hinzu, das zu einem



Ausscheiden der Flächen führt. Es sind Niedermoorstandorte, die für eine Bebauung nicht geeignet sind.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund werden für dieses Vorhaben keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung festgelegt. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

8.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

8.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan (2010)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I (2020)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand Juni 2021)
- Digitaler Atlas Nord (Stand Juni 2021)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand Juni 2021)
- Erhaltungszustand der Arten der FFH-Richtlinie – Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 (LLUR 2019))
- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019)



9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Südermarsch plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Südermarsch“.

Das Plangebiet hat eine Größe von 8.389 m². Geplant ist die Ausweisung von 6 Grundstücken zwischen 808 m² und 972 m². Dabei wird eine Fläche von 4.926 m² überplant. Maximal 1.847 m² dürfen versiegelt werden. Zudem wird für die Zufahrten zu den Grundstücken, die über einen Graben gebaut werden müssen, eine Fläche von ca. 180 m² benötigt und versiegelt, sodass sich eine Gesamtversiegelung von 2.027 m² ergibt.

Vom Eingriff betroffen sind artenarme bis mäßig artenreiche Grünländer und Entwässerungsgräben.

Als Ausgleich für den Eingriff und zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird das Gebiet mit einer frei wachsenden Hecke eingegrünt. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich wird auf einer Grünlandfläche am Rödemisser Sielzug (Flurstück 23) erbracht.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wird gebilligt

Südermarsch, den *12.01.2024*

.....
(Bürgermeister)

